

Kapsch TrafficCom AG
Wien, FN 223805 a

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
am 08. September 2021**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020/21**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2020/21 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Kapsch TrafficCom AG weist für das Geschäftsjahr 2020/21 im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 98.739.168,07 (davon Gewinnvortrag EUR 124.617.211,76) aus, der in Höhe von EUR 92.737.710,92 ausschüttungsfähig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und für das Geschäftsjahr 2020/21 keine Dividende auszuschütten.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020/21**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020/21 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020/21 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021/22

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/22 zu wählen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG

ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der **Kapsch TrafficCom AG** haben einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 18. August 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der **Kapsch TrafficCom AG** unter www.kapsch.net/ktc/ir oder www.kapsch.net/ktc/ir/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020/21, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

7. Wahl einer Person in den Aufsichtsrat

Dr. Kari Kapsch hat bekannt gegeben, mit Beendigung der Hauptversammlung am 8. September 2021 sein Aufsichtsratsmandat zurückzulegen. Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 9 der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt. In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 8. September 2021 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Auf die Kapsch TrafficCom AG gelangt das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung. Dies deshalb, da der Aufsichtsrat aus weniger als sechs Kapitalvertretern besteht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mag. Dr. Sonja Hammerschmid mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitzuzählen ist. Für den Fall der

Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. März würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/2025 beschließt, auslaufen.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **1. September 2021** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **30. August 2021** zugehen müssen.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, auch mit der Möglichkeit zu Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen, den Ausschluss des Bezugsrechts und der Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital und Aktien)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge eine Kapitalerhöhung der Kapsch TrafficCom AG im Wege der Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 169 AktG im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 8. September 2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch - allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.300.000,-- (Euro eine Million dreihundert

tausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 1.300.000 (eine Million dreihundert tausend) neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabebetrag von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages am Grundkapital auf bis zu EUR 14.300.000,-- (Euro vierzehn Millionen dreihundert tausend) in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital und Aktien) insbesondere durch Ergänzung eines neuen Absatz 4 geändert, der lautet wie folgt:

- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 8. September 2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch - allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.300.000,-- (Euro eine Million dreihundert tausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 1.300.000 (eine Million dreihundert tausend) neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabebetrag von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages am Grundkapital auf bis zu EUR 14.300.000,-- (Euro vierzehn Millionen dreihundert tausend) in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Zur besseren Veranschaulichung der Satzungsänderung wurde eine Satzungsgegenüberstellung sowohl elektronisch auf der Website (www.kapsch.net/ktc/ir oder www.kapsch.net/ktc/ir/hauptversammlung), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Wien, am 19.7.2021

Für den Aufsichtsrat

.....
Dr. Franz Semmernegg
Vorsitzender

Der Vorstand

.....
Mag. Georg Kapsch
Vorsitzender

.....
Dipl.-Betriebsw. André Laux

.....
Alfredo Escribá Gallego, MSc, MBA